

- TOP 9: Rücknahme des gemeinsamen Antrags der Landesregierungen Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen auf Durchführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes i. V. m. § 13 Nr. 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes betreffend das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 8. Dezember 2019 (BGBl. 1 S. 1814)**
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat beschließt, der gemeinsamen Rücknahme des Antrags auf Durchführung eines Normenkontrollverfahrens gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes i. V. m. § 13 Nr. 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes betreffend das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. 1 S.1814) durch die Landesregierungen Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen zuzustimmen.
2. Die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten wird gebeten, die Prozessbevollmächtigten Herrn Prof. Dr. Wieland (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften), Herrn Prof. Dr. Hermes (Universität Frankfurt a. M.) und die Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held zu beauftragen, im Namen aller antragstellenden Landesregierungen den Antrag auf Durchführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens zurückzunehmen, sobald die anderen Landesregierungen der Rücknahme des Normenkontrollantrags ebenfalls zugestimmt haben.

**Erläuterungen:**

Der Ministerrat hatte am 16. November 2010 beschlossen, beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Durchführung eines abstrakten

Normenkontrollverfahrens gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes betreffend das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zu stellen. Das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes trat am 14. Dezember 2010 in Kraft. Dadurch wurden die Strommengen, die die bestehenden Kernkraftwerke in Deutschland noch produzieren durften, erheblich erhöht, wodurch sich die Restlaufzeit auf mindestens 12 Jahre erhöht hätte.

Der gemeinsame Antrag auf Durchführung eines Normenkontrollverfahrens der Landesregierungen Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen wurde am 28. Februar 2011 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht und damit begründet, dass mit der Elften Atomgesetz-Novelle eine erhebliche Erweiterung der Bundesauftragsverwaltung stattgefunden hat.

Der Antrag wurde auch nach Erlass der 13. Atomgesetz-Novelle, durch die die Laufzeitverlängerung der Elften Atomgesetz-Novelle rückgängig gemacht und feste Abschaltzeitpunkte festgelegt wurden, aufrechterhalten. Dies erfolgte im Hinblick auf eine mögliche Relevanz der Frage der Verfassungsmäßigkeit der 11. Atomgesetz-Novelle für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der 13. Atomgesetz-Novelle in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren. Über die Verfassungsbeschwerden zur 13. Atomgesetz-Novelle hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 6. Dezember 2016 (Aktenzeichen 1 BvR 2821/11, 1 BvR 321/12 und 1 BvR 1456/12) entschieden. Danach steht die 13. Atomgesetz-Novelle weitgehend im Einklang mit dem Grundgesetz. Der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Elften Atomgesetz-Novelle und damit dem Normenkontrollverfahren wird in diesem Zusammenhang vom Gericht keine Bedeutung zugemessen. Das Normenkontrollverfahren gegen die Elfte Atomgesetz-Novelle (Aktenzeichen 2 BvR 1/11) hat sich damit in der Sache erledigt. Es soll daher eine gemeinsame Rücknahme des Antrags auf Durchführung dieses Verfahrens durch die antragstellenden Landesregierungen erfolgen.